

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Komunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Krombach folgende

## **Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Krombach:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Krombach Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat, oder
  - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gemeinde Krombach kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld oder Lebensversicherungen zustehen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei den Beerdigungs- und Leichenhausbenutzungsgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
  - b) bei Ausgrabungen oder Umbettungen mit dem Abschluss der Arbeiten und
  - c) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig.

#### **§ 4 Grabplatzgebühren**

(1) Die Gebühren für die Grabstätten betragen:

- a) für ein Reihengrab..... 400,00 €
- b) für ein Familiengrab ..... 600,00 €
- c) für eine Urnenkammer ..... 500,00 €

Die Gebühr bei Bestattung einer Urne in einem Reihen- oder Familiengrab beträgt 15/20 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab.

- (2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 Buchst. b) erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre, auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

#### **§ 5 Leichenhausgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 100,00 € je Sterbefall.

#### **§ 6 sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften..... 5,00 €
- 2. für die Gestattung von Ausnahmen ..... 15,00 €
- 3. für den Wiedererwerb oder die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes bei einem Familiengrab, sowie für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Reihengräbern ..... 15,00 €

#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krombach vom 15.11.1983 außer Kraft.

Krombach, den 25.09.2008

Reiner Rosenberger

1. Bürgermeister